Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 6

Artikel: Sozialarbeiter mit und ohne Grundausbildung

Autor: Mittner, R. / Kropfli, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlussfolgerungen:

Wir stellten fest, dass die materielle Hilfe, deren Aufbau und Organisation neu überdacht werden muss, dass aber auch die psychosoziale Hilfe einen wesentlich grösseren Stellenwert in unserem Hilfsangebot erhalten muss, und dass vielerorts die rechtlichen Grundlagen für unser Tun zu erneuern sind, insbesondere auch das Recht der Hilfesuchenden auf psychosoziale Hilfe.

Die sich prozesshaft verändernden Bedürfnisse und deren Ursachen erfordern von uns ein Anpassen der Organisationsformen der öffentlichen Fürsorge, wie z. B. die Einführung mehrfach zuständiger, polyvalenter Hilfsstellen und deren Dezentralisation (sofern nötig), um das örtliche Angebot und dessen Auffinden zu verbessern und transparenter zu gestalten.

Im weitern ist das Hilfeangebot der öffentlichen Fürsorge den örtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten besser anzupassen. Darunter ist das Schliessen von Lücken im Angebot, das Vermeiden von Doppelspurigkeiten oder gar einer Konkurrenzierung gemeint.

Dem heute wieder vermehrt feststellbaren Trend, sozial desintegrierte, immer wieder Versagende, Randgruppen wie Süchtige, Gastarbeiter oder auch Betagte aus unserer Gesellschaft abzuschieben oder sie sogar zu verstecken, muss entgegengetreten werden. Es sollten alle Mitmenschen das Recht haben, voll in die Gesellschaft integriert unter uns zu leben. Für viele ist die Unterbringung in geschlossener Fürsorge nämlich vermeidbar, wenn wir ihnen unsere ganzheitliche Hilfe, sowohl die materielle wie die psychosoziale, aufeinander abgestimmt, anbieten können. In diesem Sinne sehe ich die heutige und zukünftige Zielsetzung unserer Arbeit.

Sozialarbeiter mit und ohne Grundausbildung

Vorbemerkung der Redaktion. Im Fürsorgealltag begegnen sich dauernd diplomierte Sozialarbeiter und Autodidakten, Sozialarbeiter also, die nicht über das Diplom einer Schule für Sozialarbeit verfügen. Aus diesem Umstand resultieren Probleme und Spannungen, die im Interesse der hilfsbedürftigen Klienten, aber auch im Blick auf eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit aller im praktischen Dienst stehenden Sozialarbeiter überwunden werden sollten. Wir veröffentlichen nachfolgend die Eingabe des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 22. 4. 74 an den Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter. Wir werden dem ganzen Fragenkomplex weiterhin die erforderliche Aufmerksamkeit schenken und auch die Leser unserer Zeitschrift wieder informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist uns bekannt, dass Sie beabsichtigen, einen «Berufskodex des Sozialarbeiters» herauszugeben. Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang die Anregung,

in diesem Berufskodex auch die Frage der Kontakte und Zusammenarbeit von Sozialarbeitern mit und ohne Grundausbildung, resp. mit und ohne Diplom einer Schule für soziale Arbeit, zu behandeln.

Wie Ihnen bekannt ist, bemüht sich unsere Konferenz auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene in starkem Masse um die Förderung gerade jener Sozialarbeiter, die nicht über eine Grundausbildung in einer Sozialschule verfügen. Wir können aber auch mit Freude feststellen, dass unsere Weiterbildungsmöglichkeiten immer wieder von diplomierten Sozialarbeitern gerne benützt werden. Wenn wir auch durchaus anerkennen, dass die reguläre Ausbildung des Sozialarbeiters über eine der anerkannten Ausbildungsstätten zu erfolgen hat, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Nachfrage nach Sozialarbeitern das Angebot an diplomierten Kräften bei weitem übersteigt. Man wird im Bereich der sozialen Arbeit noch auf viele Jahre hinaus – und besonders in der öffentlichen Fürsorge – auf Leute ohne Diplom angewiesen sein. Die praktischen Erfahrungen zeigen zudem, dass auch Sozialarbeiter ohne Diplom hochqualifizierte Arbeit leisten können. Wie in vielen andern Berufen, so führen auch im Bereich der Sozialarbeit verschiedene Wege und Ausbildungsgänge zur qualifizierten Berufsarbeit.

Es sind vor allem zwei Überlegungen, die uns veranlassen, mit dem vorstehenden Anliegen an Sie zu gelangen.

1. Durch eine starre Grenzziehung von Sozialarbeitern mit und ohne Grundausbildung an einer Sozialschule werden in den letzten Konsequenzen zwei Kategorien von Klienten geschaffen, je nachdem, ob sie durch einen Diplomierten oder Nichtdiplomierten betreut werden. Berufsethische Überlegungen lassen eine solche Aufteilung der Klientengruppen zum vornherein nicht zu. Eine solche Aufteilung würde in einem offensichtlichen Widerspruch stehen zur helfenden Haltung, die von jedem Sozialarbeiter – mit und ohne Diplom – verlangt werden muss.
2. Im Rahmen unserer Ausbildungsbestrebungen wurden wir immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Sozialarbeiter ohne entsprechende Grundausbildung von den Diplomierten abgelehnt werden. Dieser Zustand ist bedauerlich und steht auch im Widerspruch zu dem, was wir helfende Beziehung nennen. Durch diese Haltung der Diplomierten wird aber auch eine echte und wirksame Zusammenarbeit erschwert oder geradezu verunmöglicht, was sich wiederum zum Nachteil der Klienten auswirken muss und schon deshalb vermieden werden sollte. Wir sind überzeugt, dass der Berufsstand des diplomierten Sozialarbeiters heute in der Schweiz derart anerkannt ist, dass es nicht mehr nötig sein dürfte, sich sehr betont von den Sozialarbeitern ohne Diplom unterscheiden zu wollen. Wir glauben im Gegenteil, dass eine loyale und partnerschaftliche Zusammenarbeit dem Ansehen der diplomierten Sozialarbeiter nur förderlich sein könnte.

Wir hatten Gelegenheit, in Ihren Entwurf vom Januar 1974 Einsicht zu nehmen. Ohne heute auf Einzelheiten einzutreten, möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir der Auffassung sind, dass viele Fragen noch differenzierter behandelt werden sollten. Es gibt Sozialarbeiter, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung dem Amts-

geheimnis nach Art. 320 StGB unterstehen, dann aber auch solche, die dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen ist abhängig von der rechtlichen Qualifikation des Sozialarbeiters und von den Besonderheiten der kantonalen Gesetzgebung. Falls Sie es wünschen, sind wir gerne bereit, die offenen Fragen mit Ihnen sorgfältig zu klären.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen prüfen und uns Ihre Stellungnahme bekanntgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge

Der Präsident: *R. Mittner*

Der Aktuar: *A. Kropfli*

Die verschiedenen Formen des Alkoholismus

Professor E. M. Jellinek, der Gründer des berühmten Forschungszentrums über Alkoholismus an der Universität Rutgers in den Vereinigten Staaten, Experte der Weltgesundheitsorganisation, hat bei seinen intensiven Studien festgestellt, dass es nicht *einen* Alkoholismus, sondern verschiedene Formen von Alkoholismus gibt. Er unterscheidet die folgenden Grundformen:

Alpha-Alkoholismus

Die Alkoholiker dieser Gruppe leiden an seelischen und nervösen Störungen. Sie hoffen, durch die Wirkung des Alkohols Erleichterung von körperlichen und seelischen «Schmerzen» zu finden. Ihr Trinken ist in dem Sinne anormal, als es gegen die Regeln verstösst, die von der Gesellschaft stillschweigend aufgestellt und befolgt werden und die genau fixieren, wann, wo, warum, wieviel Alkohol getrunken werden darf. Ihr häufiges und regelmässiges Trinken führt zu einer seelischen Abhängigkeit. Es stellen sich schwerwiegende Störungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen ein. Alpha-Alkoholiker haben aber weder die Kontrollfähigkeit noch die Möglichkeit, mit dem Trinken aufzuhören, verloren.

Beta-Alkoholismus

Bei dieser Form können häufig körperliche Gesundheitsschäden wie Magenschleimhautentzündung, Erkrankung peripherer Nerven, Fettleber oder Leberzirrhose, auftreten, ohne dass eine psychische oder physische Abhängigkeit von Alkohol vorliegt. Das Motiv exzessiven Trinkens besteht in einer Anpassung an eine trinkfreudige Umgebung. Beim Beta-Alkoholiker führt der regelmässige und beträchtliche Alkoholkonsum selten zu eindeutigen Räuschen, deshalb will er vielfach nicht erkennen, dass die gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten davon herrühren.